

## bAV-Info

Folge 082  
05.10.2017  
SLPM Veh

### **Bilanzsteuerrechtliche Berücksichtigung von Versorgungsleistungen, die ohne die Voraussetzung des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis gewährt werden, und von vererblichen Versorgungsanwartschaften**

In der GGF-Info 086 haben wir die Thematik „gleichzeitiger Bezug von Rente und Gehalt“ aus Sicht der Finanzverwaltung und der Rechtsprechung dargestellt. Die Finanzverwaltung hat ihre Auffassung hierzu geändert und in einem BMF-Schreiben dokumentiert (BMF-Schreiben vom 18.09.2017 - IV C 6 - S 2176/07/10006). Die Änderungen sollen im Folgenden dargestellt werden.

#### **Hintergrund**

Bislang hat die Finanzverwaltung die strikte Auffassung vertreten, dass betriebliche Altersversorgung (bAV) nur vorliegt, wenn bei Bezug von Leistungen aus bAV das Arbeits- bzw. Dienstverhältnis beendet ist, vgl. BMF-Schreiben vom 11.11.1999 (IV C 2-S 2176-102/99). Auch in den H 6a EStH (1) ist dies klar dokumentiert: *„Eine Zusage, nach der Leistungen fällig werden, ohne dass das Dienstverhältnis formal beendet ist, ist nicht als Zusage auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung anzusehen. Für eine derartige Verpflichtung darf insoweit eine Rückstellung nach § 6a EStG nicht gebildet werden.“*

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat hier bilanzsteuerrechtlich eine andere Meinung vertreten. Seines Erachtens verlieren Versorgungsleistungen nicht den Charakter als bAV, wenn Leistungen nicht von dem Ausscheiden des Begünstigten aus dem Dienstverhältnis abhängig gemacht werden. Auf der Ebene der Körperschaftsteuer ist der BFH jedoch der Ansicht, dass ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter das Gehalt auf die die bAV-Leistungen anrechnen würde (vgl. z.B. BFH-Urteil vom 05.02.2008 – I R 12/07 und vom 23.10.2013 – I R 60/12). Bei Gesellschafter-Geschäftsführern (GGF) führt also der gleichzeitige Bezug von Rente und Gehalt, d.h. insoweit keine Anrechnung erfolgt, zu einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA).

#### **Das BMF-Schreiben vom 18.09.2017 (IV C 6 – S 2176/07/10006)**

##### **Grundsätzlich**

Zunächst stellt das BMF klar, dass aufgrund der Ausgeglichenheitsvermutung von Arbeitsleistung und Entgelt Pensionsrückstellungen grundsätzlich nur auf Basis der nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis zu gewährenden Leistungen angesetzt werden können.

##### **Versorgungszusagen ohne Regelung zum Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis als Voraussetzung für den Leistungsbezug**

Wenn Direktzusagen nicht explizit das Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis für die Gewährung von Pensionsleistungen fordern, ist davon auszugehen, dass gleichzeitig mit der Inanspruchnahme von Leistungen das Arbeitsverhältnis beendet wird. In der Anwartschaftsphase ist die Zusage mit dem Teilwert nach § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EStG zu bewerten. Nach Eintritt eines Leistungsfalls erfolgt die Bewertung mit dem Leistungsbarwert nach § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 EStG, auch wenn das Arbeitsverhältnis fortbesteht. Der Leistungsfall gilt damit als eingetreten.

Die oben aufgeführte Randziffer 2 des BMF-Schreibens vom 11.11.1999 ist nicht weiter anzuwenden.

Bestätigt wird weiter, dass Beiträge an Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds unter den Voraussetzungen der §§ 4 Abs. 4, 4c und 4e EStG als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, unabhängig davon, ob das Arbeitsverhältnis für den Erhalt der zugesagten Leistungen beendet werden muss (vgl. auch schon BMF-Schreiben vom 13.01.2014 - IV C 3 - S 2015/11/10002; IV C 5 - S 2333/09/10005, Rz. 286).

Zuwendungen an Unterstützungskassen sind allein nach den Maßgaben des § 4d EStG abzugsfähig. Für Zuwendungen zum Deckungskapital nach § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 lit. a EStG – Zuwendung nach Eintritt eines Versorgungsfalls gem. Anlage 1 zum EStG – ist allerdings erforderlich, dass der Versorgungsberechtigte aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden ist. Denn nur ehemalige Arbeitnehmer können Leistungsempfänger im Sinne dieser Regelung sein.

##### **Versorgungszusagen, die Versorgungsleistungen neben Arbeitslohn in Aussicht stellen**

Sofern Direktzusagen den Bezug von Versorgungsleistungen neben dem laufenden Arbeitslohn eröffnen oder vorsehen und der Ausscheidezeitpunkt noch nicht feststeht, ist dieser sachgerecht zu schätzen und der Bewertung der Verpflichtung zugrunde zu legen. Nach Vollendung der Altersgrenze hat die Bewertung nach § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 EStG (Leistungsbarwert) zu erfolgen, auch wenn das Arbeits- bzw. Dienstverhältnis noch fortbesteht.

### **Teilweise Inanspruchnahme von Versorgungsleistungen ohne Ausscheiden**

Wenn Versorgungsleistungen bei Eintritt eines Versorgungsfalls unter Herabsetzung des Beschäftigungsgrades und des Arbeitslohns nur teilweise in Anspruch genommen werden, gilt der Versorgungsfall bilanzsteuerrechtlich insoweit als eingetreten. In diesem Fall ist die Bewertung der Pensionszusage an Bilanzstichtagen zwischen der erstmaligen teilweisen Inanspruchnahme der Leistungen und dem Erreichen des vom Unternehmen zulässigerweise gewählten Finanzierungsendalters (sog. rechnerisches Pensionsalter) für bilanzsteuerliche Zwecke aufzuteilen. Die bereits laufenden Leistungen sind mit dem Leistungsbarwert (§ 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 EStG) zu bewerten, die noch nicht laufenden Leistungen werden bis zum rechnerischen Pensionsalter mit dem Teilwert (§ 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EStG) bewertet. Sobald das rechnerische Pensionsalter erreicht ist, muss keine Aufteilung mehr erfolgen, da dann die Bewertung des noch nicht laufenden Teils der Verpflichtung nach § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EStG (Teilwert eines sog. technischen Rentners) der Bewertung nach § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 EStG (Leistungsbarwert) entspricht.

### **Rente neben Gehalt beim Gesellschafter-Geschäftsführer weiterhin verdeckte Gewinnausschüttung**

Für Gesellschafter-Geschäftsführer übernimmt das BMF die Sicht des BFH: In der Anwartschaftsphase ist eine Pensionszusage, die den Bezug von Versorgungsleistungen nicht an das Ausscheiden aus dem Unternehmen koppelt, körperschaftsteuerrechtlich nicht zu beanstanden. In der Leistungsphase muss allerdings das Aktivgehalt auf die Pensionsleistung angerechnet werden. Erfolgt dies nicht, liegt insoweit eine vGA vor, als beide Zahlungen parallel erfolgen. Dies gilt auch, wenn der GGF nach Eintritt des Versorgungsfalls seine Arbeitszeit und das Aktivgehalt reduziert, da eine „Teilzeittätigkeit“ dem Aufgabenbild eines GGF aus Sicht der Finanzverwaltung nicht entspricht.

### **Vererblichkeit**

Die Finanzverwaltung hat offensichtlich ihre Definition von Hinterbliebenen in der bAV gelockert. Diektzusagen können somit auch die Vererblichkeit von Versorgungsanwartschaften oder –leistungen vorsehen, sofern nach der Zusage vornehmlich Hinterbliebene i.S.d. Rz. 287 des BMF-Schreibens vom 24.07.2013 (IV C 3 - S 2015/11/10002; IV C 5 - S 2333/09/10005) maßgeblich sind, d.h. Ehepartner/eingetragene Lebenspartner, Kinder i.S. des § 32 Abs. 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG, Lebensgefährten/Lebenspartner, ehemalige Ehepartner/eingetragene Lebenspartner). Sofern aber im Vererbungsfall Leistungen nicht an Hinterbliebene im Sinne der Rz. 287 des o.g. BMF-Schreibens erbracht werden (z.B. Geschwister, Eltern, entfernt Verwandte oder Dritte), ist für die Bewertung nicht mehr § 6a EStG, sondern § 6 EStG maßgeblich. Damit ist nun geklärt, wie Ratenzahlungen nach Eintritt eines Versorgungsfalls zu bilanzieren sind, wenn also z.B. eine Kapitalzahlung bei Erreichen der Altersgrenze aus steuerlichen Gründen nicht in einem Betrag, sondern in mehreren Raten zur Auszahlung gelangt. Hier werden bei Tod des Versorgungsberechtigten die noch ausstehenden Raten regelmäßig nicht nur an „enge“ Hinterbliebene, sondern an die Erben weitergezahlt. Damit liegt de facto keine Kopplung der Zahlungen mehr an ein biometrisches Risiko vor, sowohl Zahlungshöhe als auch Zahlungszeitpunkte ab Eintritt des Versorgungsfalls stehen fest. Insofern handelt es sich grundsätzlich um Verbindlichkeiten des Unternehmens, die systematisch auch als solche bilanziert werden müssten, d.h. nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG mit einem Zinssatz von 5,5%, bei verzinslichen Verbindlichkeiten wäre sogar ihr Nominalwert anzusetzen. Das BMF-Schreiben stellt nun allerdings klar, dass in diesen Fällen nach wie vor eine Bilanzierung in Form von Pensionsrückstellungen vorzunehmen ist, d.h. mit einem Zinssatz von 6% nach § 6a Abs. 3 S. 3 EStG. Erst ab dem Zeitpunkt, ab dem tatsächlich Leistungen an Erben, die nicht den engen Hinterbliebenenbegriff erfüllen, zur Auszahlung gelangen, ist eine Rückstellung nach § 6 EStG zu bilden.

### **Zusammenfassung**

1. Die Finanzverwaltung fordert für das Vorliegen von bAV nicht mehr zwingend, dass Leistungen erst erbracht werden dürfen, wenn das Arbeits- bzw. Dienstverhältnis beendet ist.
2. Sofern in der Zusage das Ausscheiden nicht explizit gefordert wird, ist für die steuerbilanzielle Bewertung der Zusage davon auszugehen, dass das Arbeitsverhältnis mit der Inanspruchnahme der Versorgungsleistungen beendet ist.
3. Bei Zusagen, die bAV-Leistungen neben dem Gehalt vorsehen, wird für die Bewertung der Zusage der Ausscheidezeitpunkt sachgerecht geschätzt und der Bewertung zugrunde gelegt.
4. Bei teilweiser Inanspruchnahme von Versorgungsleistungen hat eine Aufteilung der Bewertung zu erfolgen (Teilwert für den noch nicht laufenden Teil der Versorgung, Barwert für den bereits laufenden Teil).
5. Bei GGF führt der gleichzeitige Bezug von Rente und Gehalt zu einer vGA. Diese kann vermieden werden, wenn das Aktivgehalt auf die Pensionsleistung angerechnet wird.
6. Pensionszusagen, die die Vererblichkeit von Versorgungsleistungen oder –anwartschaften vorsehen und bei denen nach der Zusage vorrangig „enge“ Hinterbliebene Erben sind, sind nach § 6a EStG zu bewerten. Im Vererbungsfall ist für Leistungen, die nicht an „enge“ Hinterbliebene gezahlt werden, für die Bewertung nicht § 6a EStG, sondern § 6 EStG maßgeblich.